

Prof. Dr. Wilfried Härle, Heidelberg:

*Roma locuta ...*

Aus „Deutsches Pfarrerblatt“, 7/99

407-409

Rom hat gesprochen. Die „Gemeinsame offizielle Feststellung“ (GOF) samt Anhang, die sich auf die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GER) bezieht, hat die Billigung des Heiligen Stuhls, also des Papstes selbst gefunden. Dies haben Kardinal Cassidy und der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes (LWB), Noko, am 27. Mai 1999 mitgeteilt. Damit könne nun sowohl die GOF (samt Anhang) als auch die GER gemeinsam unterzeichnet werden. Der Termin der Unterzeichnung soll am 11. Juni 1999 bekanntgegeben werden.

Schon diese Tatsache ist bemerkenswert. Denn nach der Antwort der katholischen Kirche auf die GER (v. 25. Juni 1998) mit ihren substantiellen Vorbehalten gegen mehrere Aussagen der GER war für viele Beteiligte gar nicht mehr ersichtlich, wie es denn noch zu einer gemeinsamen Stellungnahme zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche kommen könne. Nun liegt das genannte Dokument vor und findet in ersten Stellungnahmen weithin freudige Zustimmung.

Ein Text, der es offenbar geschafft hat, Aussagen für unterschriftsreif zu erklären, von denen es noch vor einem knappen Jahr hieß, sie seien „für Katholiken nicht annehmbar“, verdient jedenfalls aufmerksame Lektüre und große Beachtung. Und wenn diese Erklärung übereinstimmend von *beiden* Seiten akzeptiert wird, dann verdient dies erst recht konzentriertes Interesse, um festzustellen, wie und wodurch diese Übereinstimmung denn möglich wurde. Darum soll es im folgenden gehen. Zuvor soll aber darauf hingewiesen werden, dass die vor einem Jahr von der katholischen Seite angesprochene Frage nach der Autorität der Synoden jedenfalls insofern geklärt zu sein scheint, als der Schlußsatz des Anhangs zur GOF nun konstatiert: „Unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen von der Autorität in der Kirche respektiert jeder Partner die geordneten Verfahren für das Zustandekommen von Lehrentscheidungen des anderen Partners“. Es ist gut, dass der gegenseitige Respekt hier so klar ausgesprochen wird. An den beiderseits unterschiedlichen Vorstellungen über Ziel und Weg der Ökumene hat sich dadurch nichts geändert, aber das wird in den Texten ja auch nirgends behauptet.

Geklärt ist durch die GOF nun ferner Zweierlei:

Der erreichte Konsens in der Rechtfertigungslehre soll erklärt werden durch den LWB und die römisch-katholische Kirche. Während in Ziff. 5 der

GER noch von *den* „unterzeichnenden lutherischen Kirchen“ die Rede war, ist an ihre Stelle inzwischen der LWB getreten. Für die lutherischen Kirchen kann das entweder bedeuten, dass die Unterschrift des LWB für sie nicht verbindlich ist, oder dass sie (jedenfalls in diesem Fall) ihre Lehrkompetenz an den LWB abgetreten haben. Letzteres ist m. W. bislang durch keine Synode beschlossen worden.

Diese Alternative stellt sich verschärft auf Grund der zweiten Klärung, die durch die GOF erreicht worden ist. Die lutherischen Kirchen waren vom Generalsekretär des LWB im Februar 1997 gefragt worden: „Akzeptiert Ihre Kirche die in § 40 und 41 der GER erreichten Ergebnisse und bejaht somit, dass aufgrund der Übereinstimmung über das grundlegende Verständnis und die grundlegende Wahrheit unserer Rechtfertigung in Christus, welche die GER bezeugt, die Lehrverurteilungen der Lutherischen Bekenntnisschriften hinsichtlich der Rechtfertigung die Lehre der römisch-katholischen Kirche über die Rechtfertigung, wie sie in der GER dargestellt ist, nicht mehr treffen?“. Auf *diese* Frage haben die Synoden geantwortet. So ist es auch ausdrücklich in der Beschlußformulierung für die deutschen lutherischen Synoden formuliert worden. Nun soll jedoch - und dies wird am Ende der GOF ausdrücklich hervorgehoben - „**die GER in ihrer Gesamtheit**“ durch den Akt der Unterzeichnung bestätigt werden. Damit werden z. B. sämtliche bisherigen lutherisch-katholischen Dialogdokumente, die sich auf die Rechtfertigungslehre beziehen (und das tun praktisch alle in irgendeiner Form) ausdrücklich „verbindlich“ (Ziff. 4 GER) mit bestätigt, also rezipiert. Damit wird auch die Fußnote 9 der GER, die besagt, dass das Wort „Kirche“ lediglich „das jeweilige Selbstverständnis der beteiligten Kirche“ wiedergebe, mit bestätigt. Ob sie dem allem zustimmen können und wollen, danach sind die Synoden der lutherischen Kirchen nie gefragt worden. Angesichts dessen kann die Unterschrift, die der LWB nun leisten möchte, nur in seinem eigenen Namen erfolgen, aber nicht für die lutherischen Kirchen gültig sein.

Etwas ganz Wesentliches kommt noch hinzu: Bisher wurde häufig die Auffassung vertreten, die lutherischen Kirchen hätten zu § 40 und 41 der GER (überwiegend) ihr „Ja“ gesprochen, nun sei nur noch die Frage offen, ob auch die römisch-katholische Kirche dem (insbesondere dem § 41) zustimmen könne. Eine erneute Befassung und

Befragung der lutherischen Synoden erschien deshalb als überflüssig. Mit der GOF liegt nun aber nicht nur die Zustimmung Roms vor, sondern diese Zustimmung ist ausdrücklich verbunden mit einer bestimmten Interpretation der lutherischen und katholischen Rechtfertigungslehre, die zugleich als verbindliche Interpretation der GER verstanden werden will. Die Zustimmung Roms zu § 41 wird ausdrücklich abhängig gemacht von der im Anhang der GOF vorgetragenen Interpretation der lutherischen (und der katholischen) Rechtfertigungslehre. Ob diese Interpretationen von den lutherischen Kirchen akzeptiert werden (können), auch darüber konnten die lutherischen Synoden bislang (natürlich) noch nicht befinden. Hiervon hängt aber die ganze Konsenserklärung ab.

Aus allen drei genannten Gründen kann die Unterzeichnung der GER und der GOF, wenn sie denn erfolgt, lutherischerseits ausschließlich im Namen und in der Verantwortung des LWB vollzogen werden und nicht im Namen der Mitgliedskirchen. Damit wären dann in dieser Frage relativ klare Verhältnisse geschaffen.

Aber haben wir mit diesen kirchenrechtlichen Beobachtungen und Überlegungen nicht die inhaltliche Hauptsache aus dem Blick verloren, die doch nun ganz eindeutig geklärt zu sein scheint: die sog. „Rücknahme“ der Lehrverurteilungen auch von Seiten der römisch-katholischen Kirche zu den umstrittenen Punkten: zum simul, zur Konkupiszenz, zum sola fide und zur kriteriologischen Funktion der Rechtfertigungslehre? Das wurde doch gerade von den Kritikern der GER immer wieder gefordert. Ist es nun nicht erreicht?

### *simul iustus et peccator*

Vor einem Jahr hieß es noch, es müssten erst die noch vorhandenen Divergenzen in der Lehre überwunden werden, bevor man geltend machen könne, dass „diese Punkte nicht mehr unter die Verurteilungen des Konzils von Trient fallen. Das gilt an erster Stelle für die Lehre über das ‚simul iustus et peccator‘“. Nun heißt es hierzu im Anhang zur GOF (2 A): „Insoweit können Lutheraner und Katholiken gemeinsam den Christen als simul iustus et peccator verstehen, unbeschadet ihrer unterschiedlichen Zugänge zu diesem Themenbereich, wie dies in GE[R] 29-30 entfaltet wurde“. (Ich notiere nebenbei, dass hier - und wenn ich recht sehe nur hier - nicht von katholischer Kirche sondern von Katholiken die Rede ist. Aber immerhin: Katholiken können, und darauf kommt es vor allem an.)

Was bedeutet aber das einschränkende „Insoweit“ am Beginn dieses Satzes? Es bezieht sich auf die beiden vorangehenden Sätze, die folgendermaßen

lauten: „Gemeinsam hören wir die Mahnung: ‚Daher soll die Sünde euren sterblichen Leib nicht mehr beherrschen, und seinen Begierden sollt ihr nicht gehorchen‘ (Röm 6, 12). Dies erinnert uns an die beständige Gefährdung, die von der Macht der Sünde und ihrer Wirksamkeit im Christen ausgeht.“ Und nun folgt der Satz: „Insoweit können Lutheraner und Katholiken gemeinsam den Christen als simul iustus et peccator verstehen ...“. Nach dem klaren Wortlaut dieser Stelle kann das simul also insoweit (aber eben auch nur insoweit) gemeinsam verstanden werden, als es sich auf „die beständige Gefährdung“ des Christen durch die Sünde und ihre Wirksamkeit in ihm bezieht. Aber damit ist das „simul“ der lutherischen Lehre natürlich nicht erfasst. Es meint ja nicht (nur), dass wir durch die Sünde gefährdet sind, sondern dass wir tatsächlich - wiewohl Begnadigte und insofern vor Gott Gerechte - Sünder sind.

### *Konkupiszenz*

Damit ist die Frage angesprochen, wie die „Konkupiszenz“, also die Begierde, die auch im Glaubenden noch vorhanden ist, zu verstehen sei: als wirkliche Sünde oder lediglich als Gefährdung durch die Sünde. Dieser Frage wendet sich denn auch der Anhang der GOF unmittelbar im Anschluss an die zuletzt zitierten Aussagen zu und nimmt damit das auf, was mit der Redewendung „unterschiedliche Zugänge“ angedeutet worden war.

Dieser Text ist zwar ein wenig kompliziert, aber in der Sache eindeutig formuliert. Zunächst wird festgestellt, dass in den lutherischen Bekenntnisschriften Konkupiszenz „als Sünde angesehen wird“. Dem wird die katholische Auffassung gegenübergestellt, derzufolge Konkupiszenz eine „aus der Sünde kommende und zur Sünde drängende Neigung“ ist, aber - so muss man ergänzen - selbst *keine* Sünde im eigentlichen Sinne. Dass hier ein Unterschied in der Lehre von der Konkupiszenz beschrieben wird, besagt der folgende Satz ausdrücklich. Wie wird dieser Unterschied aufgelöst, damit gesagt werden kann, dass die lutherische Auffassung „nicht mehr unter die Verurteilungen des Konzils von Trient“ fällt? Die Lösung besteht dem Text zufolge darin, dass „aus lutherischer Sicht anerkannt werden [kann], dass die Begierde zum Einfallstor der Sünde werden kann“. Nun hat natürlich die lutherische Lehre keine Schwierigkeit, anzuerkennen, dass die Begierde, die selbst Sünde *ist*, ihrerseits auch der Sünde Tür und Tor öffnet. Das könnte man dann unter Inkaufnahme einer Metaphernsprengung als „Einfallstor der Sünde“ bezeichnen. Aber inwiefern sollte *dadurch* die bestehende Lehرداریferenz behoben sein?

Das wäre dann - aber auch nur dann – der Fall, wenn man den Begriff „Einfallstor“ bezogen auf die Sünde genau nimmt. Die Begierde wäre dann selbst (nur) das, *wodurch* die Sünde in das Leben des Christen einfällt, sie wäre aber (als Einfallstor) selbst noch nicht Sünde. Wenn *das* „aus lutherischer Sicht anerkannt werden“ kann, wie der Text sagt, *dann* ist die Lehرداریferenz behoben, denn dann kann von der Begierde nur als von einer *Gefährdung* des Christen gesprochen werden. Und „insoweit“ können Lutheraner und Katholiken dann das *simul iustus et peccator* gemeinsam verstehen.

Aber konstruieren wir jetzt nicht etwas in den Text hinein, was gar nicht in ihm steht? Im Gegenteil: Jetzt erst wird der Text - auch der folgende Text - verständlich. Denn der Anhang zur GOF (2 B) fährt folgendermaßen fort: „Wegen der Macht der Sünde trägt der ganze Mensch die Neigung in sich, sich gegen Gott zu stellen. Diese Neigung entspricht nach lutherischem und katholischem Verständnis nicht dem ursprünglichen Plan Gottes vom Menschen (GE[R] 30). Die Sünde hat personalen Charakter und führt als solche zur Trennung von Gott. Sie ist das selbstsüchtige Begehren des alten Menschen und mangelndes Vertrauen und mangelnde Liebe zu Gott.“

Die GOF vertritt hier also folgende Auffassung: Die Macht der Sünde wirkt auf den Menschen ein und bewirkt in ihm eine gottwidrige Neigung. Diese entspricht, da sie Auswirkung der Sünde ist, nicht dem ursprünglichen Plan Gottes mit dem Menschen. Sie ist aber selbst keine Sünde, da Sünde stets personalen Charakter hat, also bewusst und willentlich geschieht, und als solche zur Trennung von Gott führt. Die Sünde ist zwar (wie die Konkupiszenz) auch ein selbstsüchtiges Begehren, aber dasjenige des *alten* Menschen, der sich gegen das erste Gebot verfehlt. Folglich gilt: Wenn die lutherische Seite darauf beharren würde, dass Konkupiszenz im strengen Sinn des Wortes Sünde ist, dann würden sie damit sagen, dass der Gerechtfertigte durch die Konkupiszenz von Gott getrennt ist. Wie könnte dann Rechtfertigung das Heil sein. Das erscheint als offenkundig widersinnig.

Soweit die Auffassung der GOF. Was ist dazu aus lutherischer Sicht zu sagen? Der neuralgische Punkt ist die Rede vom *personalen* Charakter der Sünde. Nach katholischer Lehre heißt dies, dass Sünde verstanden werden muss als eine „willentliche Verletzung“ oder „Übertretung“ von Gottes Gesetz und nicht einfach als der bleibende Makel einer falschen Begierde, gegen die man ständig ankämpfen muss“ (so Kardinal Cassidy in seinem Schreiben v. 20. Juli 1998). Aus der Sicht lutherischer Lehre muss man aber sagen: Dies ist eine *Unterbestimmung* der Sünde. Sünde hat *transper-*

*sonalen* Charakter. Sie umfasst auch das personale Element des willentlichen Zustimmens, geht darin aber nicht auf. Sünde ist grundlegend die Macht, die den Menschen bestimmt, auch schon bevor er ihr zustimmt, ja die ihn erst dazu bestimmt, ihr zuzustimmen. *Deswegen* kommen aus dem Herzen des Menschen - auch des Christen - böse Gedanken, - die im eigentlichen Sinne des Wortes Sünde sind.

Demgegenüber geht die GOF von dem rein personalen Sündenverständnis der katholischen Lehre aus und zieht dementsprechend folgendes Fazit: „Die Wirklichkeit des in der Taufe geschenkten Heils und die Gefährdung durch die Macht der Sünde können so zur Sprache kommen, dass einerseits die Vergebung der Sünden und die Erneuerung des Menschen in Christus durch die Taufe betont und andererseits gesehen wird, dass auch der Gerechtfertigte, der immer noch andrängenden Macht und dem Zugriff der Sünde nicht entzogen (vgl. Röm 6, 12-14) und des lebenslangen Kampfes gegen die Gottwidrigkeit nicht entzogen ist (GE[R] 28).“

Auf diese Weise ist es also im Anhang der GOF gelungen, die Lehرداریferenz hinsichtlich des *simul* insoweit zu beheben, dass nun gesagt werden kann, dass die lutherische Auffassung „nicht mehr unter die Verurteilungen des Konzils von Trient“ fällt. Die lutherische Seite nimmt dabei die in den Bekenntnisschriften formulierte Anschauung von der Konkupiszenz als Sünde zurück auf die Aussage, die Begierde könne „zum Einfallstor der Sünde werden“. Würde die lutherische Seite diesen Konsens in Frage stellen, indem sie auf der Aussage der Bekenntnisschriften beharrt, dass die Begierde auch in den Gläubigen wahrhaft und eigentlich Sünde sei, so würde diese Lehre nach wie vor von den tridentinischen Lehrverurteilungen getroffen.

Wie werden die beiden anderen großen Differenzen beseitigt: die über das „*sola fide*“ und die über die kriteriologische Funktion der Rechtfertigungslehre?

### *sola fide*

Was die erste Frage betrifft, so wird nun die Aussage gemacht: „Rechtfertigung geschieht ‚allein aus Gnade‘ (GE[R] 15 und 16), allein durch Glauben, der Mensch wird ‚unabhängig von Werken‘ gerechtfertigt (Röm 3, 28; vgl. GE[R] 25).“ Damit scheint alles klar zu sein. Hat Rom damit den Kanon 9 des Rechtfertigungsdekrets von Trient zurückgenommen oder außer Geltung gesetzt? Dieser Kanon lautet: „Wer sagt, der Gottlose werde allein durch den Glauben gerechtfertigt, so dass er (darunter) versteht, es werde nichts

anderes erfordert, wodurch er zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade mitwirke, und es sei keineswegs notwendig, dass er sich durch seine eigene Willensanstrengung vorbereite und zurüste: der sei mit Anathema belegt“ (DH 1559). Dass die GOF und damit Rom diesen Kanon nicht außer Kraft setzt, wird schon dadurch deutlich, dass der übernächste Satz (Anhang 2 C) ausdrücklich auf das notwendige Bemühen des Menschen verweist: „Gottes Gnadenwirken schließt das Handeln des Menschen nicht aus: Gott wirkt alles, das Wollen und Vollbringen, daher sind wir aufgerufen, uns zu mühen (vgl. Phil 2,12f.).“ Der Bezug auf die Aussage des Apostels im Philipperbrief hat hier offensichtlich als Brücke der Verständigung gedient. Besteht damit auch schon Einmütigkeit darüber, ob das Bemühen des Menschen *konstitutiv* ist für das Heil?

Noch eine andere wesentliche Frage bleibt hier offen: Ist von beiden Seiten mit „Glaube“ eigentlich dasselbe gemeint? Damit geht es um die Fortgeltung von Kanon 12 des Rechtfertigungsdekrets von Trient: „Wer sagt, der rechtfertigende Glaube sei nichts anderes als das Vertrauen (fiducia) in die göttliche Barmherzigkeit, die um Christi willen die Sünden vergibt; oder es sei allein dieses Vertrauen, durch das wir gerechtfertigt werden: der sei mit Anathema belegt“ (DH 1562). Um diese Frage zu beantworten, muss man auf den Kontext achten. Die GOF fügt unmittelbar im Anschluß an das Zitat aus Röm 3, 28 ein Thomaszitat ein, das sich sowohl auf die „fides informis“ bezieht, also auf das bloße Fürwahrhalten der Heilstatsachen ohne Vertrauen auf Gott, als auch auf die „fides (charitate) formata“, also auf den Glauben, der durch die Liebe zu seinem Wesen gekommen ist und so erst heilswirksam wird. Von beiden wird gesagt, sie würden durch die Gnade geschaffen. Und auf sie bezieht sich die Formel „allein aus Glauben“. Vom Glauben als fiducia ist hier gar nicht die Rede. (Dazu passt, dass aus Röm 3, 28 nicht das „allein durch den Glauben“ zitiert wird, sondern nur die Worte: „unabhängig von Werken“). Insofern muss man sagen: Die Frage, ob die lutherische Lehre von Kanon 12 getroffen werde, wird aufgrund der hier vorausgesetzten Interpretation von „Glauben“ nicht beantwortet, sondern es wird gesagt, dass im Blick auf die fides informis und die fides formata gesagt werden kann: „allein aus Glauben“.

### *Die Rechtfertigungslehre als Kriterium*

Die Frage, inwieweit die Rechtfertigungslehre Kriterium der gesamten christlichen Lehre sei, wird hingegen im Anhang der GOF beantwortet. Was es heißt, dass die Rechtfertigungslehre „Maßstab oder Prüfstein des christlichen Glau-

bens“ ist, wird zunächst erläutert durch den Satz: „Keine Lehre darf diesem Kriterium widersprechen“. Damit wird der Begriff des Kriteriums auf seine *negative* Funktion eingeschränkt. In diesem Sinn ist aber *jede* Lehre Kriterium. Oder welcher Lehre dürfte eine andere widersprechen? Auch der folgende Satz gilt für *jede* christliche Lehre: Sie hat „ihre Wahrheit und ihre einzigartige Bedeutung im Gesamtzusammenhang des grundlegenden trinitarischen Glaubensbekenntnisses der Kirche“. Folgerichtig hält darum auch die GOF an der vielfach kritisierten Aussage fest, die Rechtfertigungslehre sei „ein (Hervorhebung von W. H.) unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will (GE[R] 18)“. Die Lehrdifferenz wird hier also dadurch ausgeräumt, dass weder die Ableitung aus der Rechtfertigungslehre (im Sinne einer Konsequenztheorie) noch die Übereinstimmung mit ihr (im Sinne einer Kohärenztheorie) als Erweis ihrer kriteriologischen Funktion gefordert wird, sondern lediglich die Nicht-Widersprüchlichkeit zu ihr (im Sinne einer Konsistenztheorie). Diese denkbar schwächste Form des Begriffs „Kriterium“ ermöglicht es, die bestehende Lehrdifferenz auszuräumen und damit zur Unterzeichnung der GER in ihrer Gesamtheit zu schreiten. Nach reformatorischem Verständnis ist freilich mit der kriteriologischen Funktion der Rechtfertigungslehre mehr und etwas anderes gemeint: Weil die Rechtfertigungslehre alles Heilsnotwendige enthält, darum muss sich aus ihr alle gültige christliche Lehre ableiten lassen und muss mit ihr übereinstimmen. Was dem nicht genügt, ist „Menschenlehre“, also Adiaphoron.

*Fazit:* So ergibt sich im Blick auf die umstrittenen Lehraussagen (zum simul, zur Konkupiszenz, zum sola fide und zur kriteriologischen Funktion der Rechtfertigungslehre), dass die lutherische Lehre nur dann von den Kanones von Trient *nicht* getroffen wird, wenn diese Lehre im Sinne der GOF *interpretiert* und *modifiziert* wird und nicht am Inhalt der genuinen reformatorischen Lehre festhält. Für die geplante Unterschrift ist diese modifizierende Interpretation eine notwendige Voraussetzung.

Zum Schluss noch einmal ein Blick auf die GOF selbst. Bei allen Problemen, die der Text aufwirft, hat er doch auch etwas Erfreuliches und Ermutigendes. Er macht deutlich, dass der ganze Prozess auch im Falle der Unterzeichnung der GER und der GOF nicht abgeschlossen sein soll. Warum sonst würden weiterreichende Bemühungen um das Verstehen der Rechtfertigungslehre gefordert? Warum würde noch einmal an die offenen, zur

gemeinsamen Bearbeitung anstehenden Fragen aus GER 43 erinnert und auf die durch die GER noch gar nicht in Angriff genommene Aufgabe verwiesen, „die Rechtfertigungslehre in einer für die Menschen unserer Zeit relevanten Sprache auszulegen“? Also: „Roma locuta, causa non finita“!

Dieser Schluss und der Text der GOF samt Anhang im ganzen zeigt einmal mehr, mit was für

überzeugungstreuen, an der Sache orientierten Gesprächspartnern wir es in der katholischen Kirche zu tun haben. Man könnte neidisch sein, dass die Schwesterkirche solche Amtsträger und Theologen hat. Man kann sich aber auch einfach dessen freuen; denn in irgendeiner Form kommt dies ja doch schließlich dem Ganzen und damit auch uns zugute.

**Hanns Leiner, Augsburg:**

### ***Hat die Gemeinsame Offizielle Feststellung die erwünschte Klarheit gebracht? Dürfen wir jetzt die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigung unterzeichnen?***

Augsburg, 3. 8. 1999 (Der Autor ist Pfarrer i.R..)

Die Meisten bejahen diese Fragen und sind froh, dass die Gemeinsame Offizielle Feststellung (GOF) die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GER) durch den Lutherischen Weltbund und die röm.-kath. Kirche ermögliche. Eine solche Feststellung war notwendig geworden durch den Einspruch, den Rom in seiner Note vom 25.6.1998 gegen Einzelaussagen der GER erhoben hatte. Nun wird in GOF zunächst erneut bestätigt, dass zwischen dem Lutherischen Weltbund (der natürlich nicht Kirche genannt wird und nicht Kirche genannt werden darf) und der röm.-kath. Kirche „ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ bestehe. Die seinerzeit von Rom erhobenen Einwände werden in einem „Annex“ bearbeitet und angeblich geklärt und überwunden.

Wurde damit wirklich die theologische Klarheit hergestellt, die seinerzeit Prof. E. Jüngel „um Gottes willen“ gefordert hatte? Es hatte zunächst den Anschein, da in dem Annex - in dem auch H. Schmoll von der FAZ den „theologischen Fortschritt“ zu erkennen meinte (FAZ, 30.5.99) - die bisher vermissten lutherischen Formulierungen („simul iustus et peccator“ und „allein aus Glauben“) aufgenommen wurden. Viele Einwände gegen GER schienen sich von daher zu erledigen. Die Befürworter einer öffentlichen Annahme der GER erhielten dadurch die Oberhand und sahen sich bestätigt. Deshalb entschlossen sich der LWB und die röm.-kath. Kirche, die GER am 31.10.99 (!) in Augsburg (!) zu unterzeichnen. Dazu heißt es in GOF: „Durch diesen Akt der Unterzeichnung bestätigen die Katholische Kirche und der Lutherische Weltbund die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre in ihrer Gesamtheit.“

Mit dieser Formulierung wirft die GOF jedoch ein ganz neues Problem auf. Denn von einer Anerkennung der GER „in ihrer Gesamtheit“ war bisher nicht die Rede gewesen; ihr haben die Synoden der lutherischen Kirchen, die auf die Aufforderung des LWB positiv geantwortet hatten, nie

zugestimmt. Die Beschlussvorlage hatte in der Regel zwei Fragen gestellt: 1. Ob in der GER ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre erzielt sei und 2. Ob man von daher sagen könne, dass die Verwerfungen des 16. Jahrhundert den jeweiligen Partner nicht mehr träfen (GER §§40 und 41). Mehr nicht! Nach einer pauschalen Gesamtannahme der GER hatte man wohlweislich nicht zu fragen gewagt. Denn die wäre hoffentlich von keiner lutherischen Synode (außer vielleicht der Bayerischen) zu erreichen.

Zu viele Ungenauigkeiten, Mängel und für lutherische Christen und Theologen Unannehmbares enthält diese „GER“! Wer wollte als Lutheraner durch eine solche Gesamtanerkennung der GER nachträglich alle vorausgegangenen Dokumente des Dialogs zwischen Rom und uns ratifizieren (einschließlich z.B. der Empfehlungen, die in „Einheit vor uns, 1985“ gegeben werden)? Wer könnte dem völlig unzulänglichen Schriftgebrauch (sowohl im Alten wie im Neuen Testament) zustimmen? Wer sich ohne Widerspruch das zu eigen machen, was die Fußnote 9 über das Kirchenverständnis sagt? Wer möchte es einfach bejahen, dass Katholiken außer durch die Rechtfertigung noch von „anderen Kriterien in Pflicht genommen werden“? Wer vermöchte die in 4.1-4.7 aufgeführten röm.-kath. Interpretationen der Rechtfertigungslehre stillschweigend und widerspruchslos als auch mögliche Ausformungen dieser Lehre hinnehmen? Sollen etwa auch wir die Verwerfungen des Tridentinischen Konzils als „heilsame Warnungen“ hören und anerkennen? Dürfen wir der Aussage zustimmen, dass trotz des Konsenses in der Rechtfertigungslehre andere Fragen (Amt, Sakramente) weiterhin kirchentrennenden Charakter haben? Kurz: Eine Zustimmung zu GER „in ihrer Gesamtheit“ ist für uns ausgeschlossen, wenn wir nicht unser Bekenntnis in Frage stellen, verändern und verlassen wollen.

Durch diesen Zusatz entsteht eine völlig neue Situation. Was immer die Repräsentanten des